

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Absatz 1 Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) der Ausschuss für Technik und Umwelt (zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb)
- c) der Sozialausschuss
- d) der Kultur- und Schulausschuss
- e) der Jugendhilfeausschuss *)

*) Nach § 71 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- | | |
|---|--------------|
| a) dem Verwaltungs- und Finanzausschuss | 21 Kreisräte |
| b) dem Ausschuss für Technik und Umwelt | 21 Kreisräte |
| c) dem Sozialausschuss | 21 Kreisräte |
| d) dem Kultur- und Schulausschuss | 21 Kreisräte |

Die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Esslingen in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 4

Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Absatz 1 Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) der Ausschuss für Technik und Umwelt (zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb)
- c) der Sozialausschuss
- d) der Kultur- und Schulausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- | | |
|---|--------------|
| a) dem Verwaltungs- und Finanzausschuss | 21 Kreisräte |
| b) dem Ausschuss für Technik und Umwelt | 21 Kreisräte |
| c) dem Sozialausschuss | 21 Kreisräte |
| d) dem Kultur- und Schulausschuss | 21 Kreisräte |

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter gewählt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge).

Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter gewählt, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt bei Parteien und Wählervereinigungen mit mehr als einem Ausschussmitglied an seine Stelle der nächste, nicht verhinderte und nicht bereits als Verhinderungsstellvertreter in Anspruch genommene Stellvertreter (Stellvertretung nach Reihenfolge).

Über die Reihenfolge ist zugleich mit der Bestellung der Stellvertreter zu entscheiden.

§ 4a

Bildung und Zusammensetzung des beratenden Jugendhilfeausschusses

- (1) Die Zusammensetzung des **beratenden Jugendhilfeausschusses** ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Esslingen in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Nach § 71 SGB VIII befasst sich der beratende Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
 1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe
 Er hat Beratungsrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(3) Der Sozialausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Fragen der sozialen Sicherung
- b) Altenhilfe
- c) Leistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, Blindenhilfe und Schwerbehinderung
- d) Kriegsoferfürsorge

(5) Der Jugendhilfeausschuss nimmt die ihm gesetzlich und durch Satzung des Jugendamts übertragenen Aufgaben wahr.

§ 5

Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(3) Der Sozialausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Fragen der sozialen Sicherung
- b) Altenhilfe
- c) Leistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, Blindenhilfe und Schwerbehinderung
- d) Kriegsoferfürsorge
- e) **Jugendhilfeangelegenheiten**

Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 3 und 34 der Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 13. Dezember 2018 die Satzung über die Änderung der Hauptsatzung vom 7. Oktober 1976 beschlossen, die zuletzt am 14. April 2016 geändert wurde:

§ 1 Änderungen

1. § 4 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 34 Absatz 1 Landkreisordnung werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- a) der Verwaltungs- und Finanzausschuss
- b) der Ausschuss für Technik und Umwelt (zugleich Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb)
- c) der Sozialausschuss
- d) der Kultur- und Schulausschuss

(2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzenden an:

- | | |
|---|--------------|
| a) dem Verwaltungs- und Finanzausschuss | 21 Kreisräte |
| b) dem Ausschuss für Technik und Umwelt | 21 Kreisräte |
| c) dem Sozialausschuss | 21 Kreisräte |
| d) dem Kultur- und Schulausschuss | 21 Kreisräte |

(3) § 4a Bildung und Zusammensetzung des beratenden Jugendhilfeausschusses

(1) Die Zusammensetzung des **beratenden Jugendhilfeausschusses** ergibt sich aus der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Esslingen in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Nach § 71 SGB VIII befasst sich der beratende Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe
2. der Jugendhilfeplanung und
3. der Förderung der freien Jugendhilfe

Er hat Beratungsrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen.

(4) § 5 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

(3) Der Sozialausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Fragen der sozialen Sicherung
- b) Altenhilfe
- c) Leistungen für Menschen mit Behinderung und psychischer Erkrankung, Blindenhilfe und Schwerbehinderung
- d) Kriegsopferfürsorge
- e) Jugendhilfeangelegenheiten

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.